

Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 13.07.2011, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.11.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1 Name

Die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg führt vor ihrem Namen die Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“.

§ 2 Aufgabenbereich der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Die große kreisangehörige Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Farben der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sind „rot“ und „weiß“. Zu besonderen Anlässen werden die Farben „rot“ und „silber“ als Gemeindefarben verwendet.
- (2) Das Wappen zeigt auf silbernem Schild ein rotes zweipfortiges, spitzbogiges Stadttor, bekrönt durch sechs Zinnen und zwei Spitztürme, zwischen denen ein blauer Kübelhelm mit rotem Adlerfluge steht.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Untergrund die Figuren des Stadtwappens, die durch zwei senkrechte rote Streifen eingefasst werden. Die roten Streifen nehmen je ein Fünftel der Flaggenlänge ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 : 3. Eine von Satz 2 und Satz 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.
- (4) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, wobei als Grundlage zur Gestaltung das vorgegebene Muster (Anlage zur Hauptsatzung) der Stadt zu berücksichtigen ist.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehen.

§ 4 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr

eine städtische Einwohnerversammlung ein. Diese kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge aus den Einwohnerversammlungen sind der Stadtvertretung unter Anwendung der Regeln für Anfragen zuzuleiten, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Als Einreicher/in gilt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Stadtanzeiger der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Fragen sollten zwei Tage vor Beginn der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil einer Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 5 Stadtvertretung

- (1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ratsfrau bzw. Ratsherr.
- (3) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident/in.
- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Sie bilden mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten das Präsidium.

§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungs- und Tätigkeitsberichte.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies nicht erfordern.

- (3) Im Übrigen wird die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 7 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Stadtvertretung mündliche Anfragen stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen sind bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten einzureichen. Diese Anfragen werden unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.
- (3) Anfragen sind mündlich in einer Sitzung der Stadtvertretung oder schriftlich grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach Eingang im Büro der Stadtvertretung zu beantworten.

§ 8 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören zwölf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen zwölf Mitgliedern weitere zwölf Ratsfrauen bzw. Ratsherren als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gehört dem Hauptausschuss als Vorsitzende/r an.
- (2) Soweit die Angelegenheit nicht durch eine Betriebssatzung dem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zugewiesen ist, obliegen dem Hauptausschuss außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 KV M-V trifft der Hauptausschuss Entscheidungen
1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro pro Monat;
 2. im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro je Geschäftsvorfall;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen bis zu 50.000,00 Euro sowie zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsjahres bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000,00 Euro;
 4. im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000,00 Euro;
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, mit Ausnahme von Erschließungs-

- verträgen, im Rahmen von 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro, beim Abschluss von Erschließungsverträgen im Rahmen von 500.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro;
6. über den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro;
 7. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro;
 8. über die Einleitung von Vergabeverfahren ab einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro.
- (4) Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden dem Hauptausschuss folgende Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen:
1. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVÖD,
 2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.
- Der Hauptausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen gemäß Abs. 2 bis 4 zu unterrichten.
 - (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
 - (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die an die Stadtvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden der Einwohner.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:
1. **Finanzausschuss**
 Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
 2. **Rechnungsprüfungsausschuss**
 Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz;
 3. **Stadtentwicklungsausschuss**
 Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung,

Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;

4. Kulturausschuss
Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;
 5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabengebiet: Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;
 6. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit
Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabengebiet: Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Ordnung und Ordnungsangelegenheiten, Sicherheit, Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes, Brandschutzbedarfsplanung, Rettungsdienst; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung; ÖPNV, Fahrradverkehr.
- (2) Über die Besetzung der Ausschüsse beschließt unter Beachtung des § 36 Abs. 5 KV M-V die Stadtvertretung gemäß § 32 Abs. 2 KV M-V. Die Stadtvertretung wählt für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse stellvertretende Mitglieder.
 - (3) Die spezifischen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt eine durch die Stadtvertretung zu beschließende Zuständigkeitsordnung.
 - (4) Gemäß § 7 Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) wird ein beschließender Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gebildet. Die Stadtvertretung wählt aus dem Kreis der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner neun Mitglieder und neun stellvertretende Mitglieder in den Betriebsausschuss. Dabei dürfen insgesamt maximal vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden. Die sachkundigen Einwohner/innen besitzen für die abschließenden Entscheidungen des Ausschusses kein Stimmrecht. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
 - (5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ regelt die Betriebssatzung.
 - (6) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. In dem Beschluss sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Dauer solcher Ausschüsse zu regeln.
 - (7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses, des Stadtent-

wicklungsausschusses, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit sind öffentlich. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

- (8) In Neubrandenburg arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Menschen wahrzunehmen. Er unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport einmal im Jahr über seine Arbeit.

§ 10

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister prüft bei allen Vorhaben, ob und wie sich die geplanten Maßnahmen auf alle Geschlechter auswirken und zur Verwirklichung des Ziels der Chancengleichheit beitragen (Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip in allen Politikbereichen).
- (3) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 dieser Hauptsatzung im Benehmen mit dem Finanzausschuss. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet ferner über den Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze des § 8 Abs. 3 Nr. 6 dieser Hauptsatzung und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100,00 Euro. Darüber hinaus entscheidet sie/er über die Einleitung von Vergabeverfahren unterhalb der Wertgrenze des § 8 Abs. 3 Nr. 8 dieser Hauptsatzung und erteilt den Zuschlag in allen Vergabeverfahren unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Rechtsnormen, Vorschriften und Regeln. Einzelheiten regelt die Vergabeordnung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Erklärungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer/eines von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 Euro bei einmaligen bzw. 2.500,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Leistungen in einfacher Schriftform allein ausgefertigt werden und bedürfen nicht der nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V vorgeschriebenen Form. Für Erklärungen vor einem Gericht sind die Vorschriften der jeweiligen Prozessordnung maßgeblich.
- (5) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit in § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
Gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei den Beamtinnen und Beamten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die/der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und Beamtinnen und Beamten des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD entscheidet sie/er über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

- (6) In Anwendung der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vorgegebenen Höchstsatzes, derzeit 230,00 Euro.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in die nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft.
- (8) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister trägt bei besonderen offiziellen Anlässen und zu repräsentativen Zwecken die Amtskette.

§ 11

Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Beigeordnete/r

- (1) Die Stadtvertretung wählt eine/n Beigeordnete/n für sieben Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die/der Beigeordnete wird nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.
- (3) Ein/e weitere/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeitenden gewählt.
- (4) Der/die hauptamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M- V, derzeit 115,00 Euro, monatlich. Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 450,00 Euro monatlich.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für alle Geschlechter,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen,
 4. Berichterstattung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen

- (1) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen ist hauptamtlich tätig. Sie/er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Rechte von behinderten Menschen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wahrzunehmen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die/den Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen hat kein Weisungsrecht gegenüber Bediensteten der Stadt.
- (5) Für die Aufhebung der Bestellung der/des Beauftragten gilt § 41 Abs. 2 KV M-V entsprechend.

§ 14

Ausstattung der Fraktionen

Die Fraktionen erhalten Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt, deren ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist und der kommunalen Rechnungsprüfung unterliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten 1.100,00 Euro und für die weiteren Mitglieder des Präsidiums jeweils 230,00 Euro. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen.
- (3) Werden die Aufgaben der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von deren Stellvertretung länger als einen Monat wahrgenommen, erhält diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen, jedoch hat ihnen ab dem 2. Monat der Verhinderung ein monatlicher Betrag zu verbleiben, mindestens in der Höhe, wie ihn Mitglieder der Stadtvertretung ohne Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag erhalten.

- (4) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,00 Euro. Diese erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen.
- (5) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Mitglied der Stadtvertretung aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieses die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung. Diese Regelung für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gilt entsprechend für deren Stellvertretung im erforderlichen Vertretungsfall.
- (8) Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.
- (9) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (10) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 300,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 500,00 Euro (für die/den Vorsitzende/n, die/der die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Dies gilt für Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, Beiräten sowie Ausschüssen dieser Gremien. In Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 4.000,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 5.000,00 Euro (für die/den Vorsitzende/n) überschreiten, abzuführen.
- (11) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 Euro.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de. Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (2) Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens drei Tage vor der Sitzung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de zugänglich gemacht.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen abweichend von Absatz 1 Satz 1 im offiziellen Amtsblatt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, das die Bezeichnung „Stadtanzeiger“ trägt.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder anderer Beschlüsse der Stadtvertretung, so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 in den Diensträumen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung oder des Beschlusses in der nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im „Nordkurier“ (Bezugsadresse: Kurierverlags GmbH & Co.KG, Friedrich-Engels- Ring 29, 17033 Neubrandenburg). In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 17

Gliederung der Stadt Neubrandenburg in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile

- (1) Das Gebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile aufgeteilt. Die Stadtgebiete sind Ortsteile i. S. d. § 42 Abs. 5 KV M-V.
- (2) In der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wurden auf Grundlage des Systems der Kommunalen Gebietsgliederung nachfolgende Stadtgebiete und Stadtgebietsteile gebildet:

Schlüsselnummer	Stadtgebiet	Stadtgebietsteil
010	Innenstadt	
020	Stadtgebiet West	
021		Am Oberbach
022		Jahnviertel
023		Broda
024		Weitin
030	Vogelviertel	
040	Reitbahnviertel	
041		Reitbahnweg
042		Klöterpottsweg
050	Datzeviertel	
051		Datzeberg
052		Brauereiviertel
053		Eschengrund
060	Industrieviertel	
061		Monckeshof
062		Warliner Straße
063		Ihlenfelder Vorstadt
064		Industriegelände
065		Burgholz
080	Stadtgebiet Ost	
081		Oststadt
082		Fritscheshof
083		Küssow
084		Carlshöhe

085		Lindetal
090	Katharinenviertel	
100	Stadtgebiet Süd	
101		Südstadt
102		Fünfeichen
103		Kulturpark
110	Lindenbergviertel	
111		Lindenberg
112		Bethanienberg
113		Tannenkrug
114		Nemerower Holz
115		Tollensesee

- (3) Die konkrete Zuordnung der Straßen und Hausnummern zu den Ortsteilen sowie eine Übersichtskarte sind unter www.neubrandenburg.de einzusehen.

§ 18

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Bei Veröffentlichung von Satzungen ist auf § 5 Abs. 5 KV M-V und die Folgen einer verspäteten Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hinzuweisen.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 18.02.2020, Beschluss-Nr. 84/04/19, verfügbar im Internet ab 19.02.2020, öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 20.02.2020, außer Kraft.

Neubrandenburg, 24.01.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Hauptsatzung

Farbdarstellung

Rot – HKS 14 N

Silber – 46 G 1800 09 (zu besonderen Anlässen)



Schwarz-weiß-Darstellung

Die Schraffur „senkrecht“ entspricht „rot“

Die Schraffur „quer“ entspricht „blau“

